

Aktenzeichen: 3 AZR 680/78

LAG München

Urteil des BAG vom 30. Juni 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 823 Abs. 1, §§ 276, 847; ArbGG 1953 § 69 Abs. 2,
§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 b,
§§ 139, 286

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 680/78

1 Sa 147/77 München

Verkündet am
30. Juni 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 12. Juli 1977 - 1 Sa 147/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin Schadenersatz und Schmerzensgeld schuldet.

Die am 5. Dezember 1934 geborene Klägerin und ihr Ehemann waren für die Beklagte von November 1972 bis zum 31. Juli 1975 aufgrund schriftlichen Vertrages vom 6. November 1972 als Hausmeisterehepaar tätig. Nach dem Vertrag sollten die Eheleute berechtigt sein, die Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen unter sich in der ihnen zweckmäßig erscheinenden Weise zu verteilen. Sie sollten jedoch für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen "als Gesamtschuldner" haften. Zu den Hausmeisteraufgaben gehörte unter anderem die Reinigung von sechs möbilierten Zimmern. Als Vergütung erhielten die Klägerin und ihr Ehemann den Betrag von 460,-- DM netto im Monat. Das entsprach der Miete für die Hausmeisterwohnung.

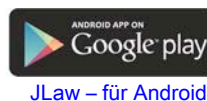
Die Klägerin befand sich in der Zeit vom 11. Juni bis zum 17. Juli 1974 wegen einer Unterleibsoperation in stationärer Behandlung. In einer Bescheinigung der Klinik vom 17. Juli 1974 heißt es, der Klägerin sei "schweres Heben und Tragen auf lange Sicht hin" verboten. Nachdem die Klägerin am 18. September 1974 nachuntersucht worden war, teilte die Klinik der behandelnden Internistin noch am selben Tage schriftlich mit, der Befund der Klägerin entspreche einem "normalen OP.-Ergebnis".

In einer Bescheinigung vom 4. Oktober 1974 bestätigte die Internistin "zur Vorlage bei der Behörde", die Klägerin sei seit dem 11. Juni 1974 nicht mehr arbeitsfähig. In einem Attest vom 14. Januar 1976 erklärte die Fachärztin, bei der Klägerin habe sich ein fast kindskopfgroßer Narbenbruch ergeben, der "nach der Operation im Juni/Juli 1974 durch körperlich schweres Arbeiten, wie schweres Heben und Tragen auftreten" sei. Die Klägerin sei deshalb auch weiterhin nicht in der Lage, "körperlich schwere Tätigkeiten durchzuführen, wie zum Beispiel Tragen von schweren Sachen, Teppichklopfen usw.". Wegen des ausgedehnten Bruchs müsse eine Bauchdeckenplastik angelegt werden. In einer weiteren Bescheinigung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vom 28. Januar 1977 führte die Internistin aus:

"...Durch schwere körperliche Arbeit wie Heben und Tragen von schweren Sachen, Teppichklopfen, Putzarbeiten usw. kam es zu einem Narbenbruch, der sich im weiteren Verlauf weiter ausdehnte und der Patientin starke Schmerzen verursachte. Sie befand sich deshalb vom 7.2.1975 bis 23.3.1975 in meiner Behandlung. Auch die am 7.2.1975 verordnete Leibbinde nach Maß brachte keine ausreichende Besserung der Beschwerden und wie aus meinen Unterlagen hervorgeht bestand während dieser Zeit erneute Arbeitsunfähigkeit.

Nachdem sich ein Riesen-Narbenbruch entwickelt hatte, mußte eine Bauchdeckenplastik angelegt werden. Die Patientin befand sich deswegen vom 16.2.1976 bis 21.4.1976 in stationärer Behandlung..."

Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von Schmerzensgeld in Gestalt eines Einmalbetrages und einer fortlaufenden Rente sowie auf Ersatz des Verdienstausfalls in Anspruch, den sie durch ihre Krankheit erlitten habe.

Die Klägerin hat vorgetragen, zwischen den Beteiligten sei vereinbart worden, daß die Hausmeisterarbeiten im wesentlichen von ihr allein erledigt werden sollten, da ihr Ehemann berufstätig gewesen sei und außerdem noch eine Wachszieherei betrieben haben. Nachdem die Klägerin im Juli 1974 aus dem Krankenhaus zurückgekehrt sei, habe die Beklagte sie aufgefordert, sogleich wieder ihre Hausmeisterarbeiten aufzunehmen. Auf den durch Vorlage ärztlicher Atteste gegründeten Hinweis der Klägerin, daß ihr solche Arbeiten verboten seien, habe die Beklagte die Klägerin als faul beschimpft und gedroht, die Wohnung innerhalb von 24 Stunden räumen zu lassen, wenn sie ihrer Aufgabe nicht nachkomme. In dieser Zwangslage habe die Klägerin sich genötigt gesehen, die Reinigungsarbeiten vorzunehmen und einen großen Teppich zu klopfen. Dabei habe sie sich einen Narbenbruch zugezogen und deshalb wieder in ärztliche Behandlung begeben müssen, worauf ihr erneut jede schwere Arbeit verboten worden sei. Auch im Verlauf der nächsten Monate habe die Beklagte die Klägerin trotz Vorlage ärztlicher Atteste wiederholt unter Beschimpfungen und Drohungen zur Arbeit gezwungen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Am 17. März 1975 habe die Klägerin auf Veranlassung der Beklagten die Teppiche der vermieteten Zimmer säubern wollen. Ein Ausklopfen der Teppiche sei zwar nur bei Auszug eines Mieters vorgesehen gewesen, in einem Zimmer im 6. Stock habe sie jedoch festgestellt, daß der Teppich besonders schmutzig ausgesehen habe und völlig durchnäßt gewesen sei. Sie habe den Teppich deshalb zum Klopfen in den Hof geschleppt, wobei sie den ohnehin nur ins 5. Stockwerk reichenden Lift nicht habe zu Hilfe nehmen können. Bei dieser Arbeit habe sich der Narbenbruch so vergrößert, daß eine künstliche Bauchdecke erforderlich geworden sei.

Der große Narbenbruch, die Einfügung der künstlichen Bauchdecke, die mit allem verbundenen Schmerzen und die Arbeitsunfähigkeit seien Folge der Hausmeistertätigkeit, die die Beklagte von ihr erzwungen habe. Die Beklagte müsse ihr daher Schmerzensgeld zahlen und außerdem Schadenersatz leisten. Durch den Narbenbruch und die darauf beruhende gesundheitliche Beeinträchtigung habe sie nämlich ihre Hausmeistertätigkeit und ihre Mitarbeit in der Wachszieherei ihres Ehemannes aufgeben müssen. Zur Arbeit im eigenen Haushalt habe sie zum größten Teil dritte Personen anstellen müssen. Der Verdienstausschlag und die Aufwendungen für die Mithilfe dritter Personen beliefen sich auf insgesamt 12.508,65 DM. Hiervon solle aber nur ein Teilbetrag von 3.000,-- DM geltend gemacht werden.

Die Klägerin hat, soweit es in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung ist, beantragt,

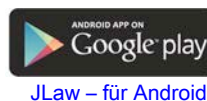
1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, jedoch nicht unter 8.000,-- DM betragen solle und das mit 4 % ab Rechtshängigkeit zu verzinsen sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin eine fortlaufende monatliche Rente ab Rechtshängigkeit der Klage zu zahlen, deren Festlegung der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellt werde,
3. die Beklagte darüber hinaus zu verurteilen, an die Klägerin 3.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß die Narbenbrüche der Klägerin durch die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hausmeisterarbeit entstanden seien. Die Klägerin habe sehr viel in der Wachszieherei ihres Ehemannes mitgearbeitet. Die Brüche hätten deshalb auch beim Tragen der schweren Gußformen oder beim Verladen von Kerzen und sonstigem Material entstanden sein können. Weiter hat die Beklagte bestritten, daß die Klägerin die Hausmeisterarbeiten allein habe durchführen sollen. Nach dem Hausmeistervertrag seien beide Eheleute dazu verpflichtet gewesen, im übrigen hätten auch beide die Arbeiten erledigt. Geputzt hätten allerdings oft der Ehemann und die Tochter, da die Klägerin wegen ihres Übergewichts sich nicht habe bücken können. Beschimpfungen und Drohungen hat die Beklagte bestritten. Sie habe die Klägerin nur auf den unsauberen Zustand des Hauses aufmerksam gemacht. Die Klägerin habe auch kein ärztliches Attest über ihre Arbeitsunfähigkeit vorgelegt. Von den Narbenbrüchen der Klägerin habe die Beklagte erst später erfahren. Die Teppiche habe die Klägerin im fraglichen Zeitraum nur zu saugen brauchen. Ein großer Teppich liege nur in einem Zimmer. Dessen Mieter wohne jedoch seit 1974 dort und sei auch nicht ausgezogen. Deshalb habe überhaupt kein Grund dafür vorgelegen, den Teppich aus diesem Zimmer zu klopfen.

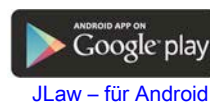
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

A. Die Revision ist als Streitwertrevision alten Rechts (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953) statthaft.

Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert nach § 69 Abs. 2 ArbGG für die Berufungsinstanz neu festgesetzt und ist dabei von einem Betrag von 9.188,44 DM ausgegangen. Diese Summe setzt sich zusammen aus einem in der Revisionsinstanz nicht mehr beachtlichen Posten von 3.188,44 DM (AOK-Beiträge) und aus dem vom Arbeitsgericht zunächst als Streitwert fest-



- 6 -

gesetzten Posten von 6.000,-- DM (Verdienstausschlag und Haushaltshilfe: 3.000,-- DM, Schmerzensgeld: 3.000,-- DM). Das Landesarbeitsgericht hat bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt, daß die Klägerin in der Berufungsinstanz als Schmerzensgeld einen Mindestbetrag von 8.000,-- DM geltend gemacht und weiter eine Rente verlangt hat. Damit erweist sich die Streitwertfestsetzung des Landesarbeitsgerichts als offensichtlich unrichtig, was sich aus dem Urteil selbst ergibt. Nach herrschender Meinung ist bei Schmerzensgeldansprüchen, sofern eine bezifferte Mindestsumme angegeben ist, dies die untere Grenze der Streitwertfestsetzung (vgl. Schneider, MDR 1972, 369 [370 unter 2]; KG in MDR 1970, 152; OLG Schleswig Büro 1972, 613). Streit- und Beschwerdewert für den Schmerzensgeldanspruch (Einmalbetrag) der Klägerin überschreiten daher die Revisionsgrenze nach § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG 1953. Hiervon hatte der Senat auszugehen (vgl. statt vieler BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu a und b der Gründe] sowie BAG AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision [zu II 1 der Gründe], jeweils m. zahlr. w. N.).

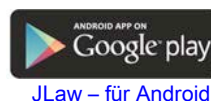
B. Die Beklagte schuldet der Klägerin weder Schmerzensgeld noch Ersatz für entgangenen Verdienst oder zusätzlichen Aufwand. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß als Anspruchsgrundlage für die Forderungen der Klägerin auf Schmerzensgeld und Schadenersatz die rechtlichen Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung (§§ 823 Abs. 1, 847 BGB) und, für Schadenersatz, der positiven Vertragsverletzung (§ 276 BGB) in Betracht kommen. Mit ausführlicher Begründung ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, es fehle für einen Anspruch der Klägerin bereits an dem erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer rechtswidrigen Anordnung der Beklagten an die Klägerin, Teppiche zu tragen und zu klopfen, und den von der Klägerin behaupteten Schäden. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts hält der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat den vorgetragenen Sachverhalt in drei Abschnitte eingeteilt. Es geht um die Ereignisse

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach der Entlassung der Klägerin aus dem Krankenhaus am 17. Juli 1974, weiter um die Ereignisse zwischen August 1974 und März 1975 und schließlich um die Vorfälle vom 17. März 1975.

I. Die Klägerin hat behauptet, sogleich nach ihrer Krankenhausentlassung habe die Beklagte sie durch Räumungsdrohung und Beschimpfungen zur Wiederaufnahme der Arbeit und besonders zum Teppichklopfen gezwungen. Dabei habe sie sich den ersten Narbenriß zugezogen.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, es könne dahinstehen, ob die Beklagte der Klägerin mit Räumung gedroht habe, jedenfalls habe die Klägerin nicht bewiesen, daß sie den Forderungen der Beklagten nachgekommen sei, einen Teppich getragen und sich dabei eine Narbenverletzung zugezogen habe. Das Zeugnis des Ehemannes reiche zum Nachweis nicht aus, denn er habe die Klägerin selbst nicht beim Teppichtragen gesehen. Außerdem ergebe das Attest der Klinik vom 18. September 1974, daß zu diesem Zeitpunkt noch keine Verletzung bestanden habe. Die Klägerin könne sich auch nicht auf das Attest der sie behandelnden Fachärztin vom 14. Januar 1976 berufen. Darin sei als Ursache des Narbenbruchs zwar körperlich schweres Arbeiten, wie Heben und schweres Tragen, angegeben. Dieser ärztlichen Beurteilung könne jedoch vorliegend kein Beweiswert für die Ursächlichkeit der Verletzung der Klägerin beigemessen werden, weil die behandelnde Internistin insoweit keine eigenen Wahrnehmungen bekundet habe, sondern ausschließlich auf die Angaben der Klägerin angewiesen gewesen sei.

Dem Landesarbeitsgericht ist beizupflichten. Der Vortrag der Klägerin über die Entstehung ihres ersten Narbenbruchs wird schon allein durch das Attest der Klinik vom 18. September 1974 widerlegt, wonach ihr Befund damals einem normalen Operationsergebnis entsprach. Zumindest ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht hieraus gefolgert hat, das von der Klägerin behauptete Verhalten der Beklagten in der Zeit nach der Entlassung der Klägerin aus dem Krankenhaus sei nicht ursächlich für den ersten Narbenbruch gewesen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

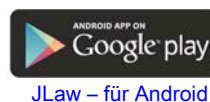
II. Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zum Zeitraum zwischen August 1974 und März 1975 sind nicht zu beanstanden. Insoweit liegen auch keine Revisionsrügen vor.

Das Berufungsgericht führt zu Recht aus, die Klägerin spreche für diesen Zeitraum zwar pauschal von Drohungen und Beleidigungen. Sie habe aber nicht dargelegt, inwieweit ihr dadurch ein Schaden an ihrer Gesundheit entstanden sei. Für diesen zweiten Zeitraum hat die Klägerin Schadenszufügungen durch die Beklagte noch nicht einmal behauptet.

III.1. Hinsichtlich des Vorfalls vom 17. März 1975 hat das Landesarbeitsgericht als richtig unterstellt, die Klägerin habe einen großen nassen Teppich zum Ausklopfen in den Hof geschleppt. Die Klägerin habe aber keinen Beweis dafür angeboten, daß dies nur wegen der Drohung und auf Anweisung der Beklagten geschehen sei. Selbst wenn die Klägerin im Juli 1974 mit Räumung bedroht worden sei, lasse sich daraus keine Nötigungssituation für März 1975 herleiten. Nach dem fachärztlichen Attest vom 28. Januar 1977 sei die Klägerin im März 1975 sogar krank geschrieben gewesen. Allein schon deshalb hätte sie derartige Arbeiten nicht vornehmen dürfen. Wenn sie trotz der akuten Erkrankung ohne konkrete Anweisung durch die Beklagte den nassen Teppich getragen habe, könne ein dadurch entstandener Schaden nicht der Beklagten angelastet werden.

2. Auch diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

a) Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe sie am 17. März 1975 veranlaßt, die Teppiche in den Zimmern zu säubern. Das konnte unter den gegebenen Umständen nur bedeuten, die Teppiche zu saugen. Es ist unstreitig, daß ein Ausklopfen der Teppiche nur beim Auszug eines Mieters vorgenommen werden sollte und dann auch zusammen mit der entsprechenden Grundreinigung besonders vergütet wurde. Die Klägerin hat weiter vorgetragen, sie habe bei der Arbeit in einem Zimmer im 6. Stock entdeckt, daß ein Teppich ganz durchnäßt und verschmutzt gewesen sei. Sie habe den Teppich daraufhin zum Ausklopfen in den Hof getragen und sich dabei den "Riesennarbenbruch" zugezogen.



Mit diesem Vortrag räumt die Klägerin selbst ein, daß sie den Teppich nicht auf Anweisung der Beklagten, sondern aus eigenem Antrieb transportiert hat. Nach der Darstellung der Klägerin konnte die Beklagte den Auftrag zum Teppichtransport nicht gegeben haben, da sie von dem nassen Teppich nichts wußte.

Der Auftrag, die Zimmer zu reinigen, war nicht ursächlich für das Teppichtragen. Das Verlangen, Staub zu saugen, kann nicht gleichgesetzt werden mit der Aufforderung, einen schweren nassen Teppich in den Hof zu schleppen. Außerdem hätte die Klägerin den Teppich wegen ihrer Krankschreibung nicht schleppen dürfen. Tat sie das ohne Auftrag trotzdem, sind die Folgen nicht der Beklagten zuzurechnen.

b) Zu berücksichtigen ist außerdem, daß vertraglich beide Ehegatten zur Erbringung der Arbeiten verpflichtet waren. Nach dem Hausmeistervertrag sollten die Eheleute als "Gesamt-schuldner" für die Erfüllung der Hausmeisterpflicht haften. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, die Beklagte habe das Teppichtragen gerade von ihr gefordert und die Mithilfe ihres Ehemannes ausgeschlossen.

c) Die Klägerin hat geltend gemacht, sie habe sich nach dem Vorfall vom 17. März 1975 sofort in ärztliche Behandlung begeben. Ihre Ärztin habe Arbeitsunfähigkeit festgestellt und eine Bescheinigung erteilt.

Dieser Vortrag steht in Widerspruch zu dem als Beweismittel vorgelegten ärztlichen Attest vom 28. Januar 1977. Die Internistin hat im Attest angegeben, daß die Klägerin wegen starker Beschwerden bereits vom 7. Februar 1975 bis zum 26. März 1975 bei ihr in Behandlung gestanden habe und arbeitsunfähig gewesen sei. Daß während dieser Zeit ein Riesen-narbenbruch entstanden sei, ergibt sich aus dem Attest dagegen nicht, insbesondere ergibt sich daraus nicht, daß die Klägerin erst am 17. März 1975 mit solchen Beschwerden zur Internistin gekommen sei, diese daraufhin den Narbenbruch festgestellt und die Klägerin krank geschrieben habe.

3.a) Die Revision greift die Feststellung an, die Klägerin habe keinen Beweis dafür angeboten, daß sie von der Beklagten



- 10 -

zu dem Vorfall vom 17. März 1975 genötigt worden sei. Sie führt aus, in den Schriftsätzen vom 22. März 1977, 11. Mai 1977 und 22. Juni 1977 sei Beweis dafür angetreten, daß die Beklagte mit der Räumung der Wohnung gedroht und die Klägerin nur unter diesem Zwang den nassen Teppich heruntergetragen habe. Diese Rüge wird dem Sachvortrag der Kläger nicht gerecht.

Im Schriftsatz vom 11. Mai 1977 werden nur Zeugen dafür angeboten, daß die Klägerin den Teppich transportiert habe. Diesen Vortrag hat das Gericht aber als richtig unterstellt und brauchte daher keinen Beweis darüber zu erheben. Im Schriftsatz vom 22. März 1977 hat die Klägerin zwar behauptet, daß sie durch die Beschimpfungen der Beklagten "zu dem Vorfall am 13. März 1975" veranlaßt worden sei. Sie hat aber keinen Beweis angetreten. In diesem Schriftsatz und im Schriftsatz vom 22. Juni 1977 werden ferner nur noch Beweise dafür angeboten, daß die Beklagte allgemein Beschimpfungen und Drohungen ausgestoßen habe, nicht aber dafür, daß sie dadurch die Klägerin am 17. März 1975 zum Teppichschleppen gezwungen habe.

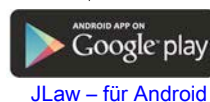
b) Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe auch andere notwendige Beweisaufnahmen nicht durchgeführt. Neue Zeugenvernehmungen seien notwendig geworden, als sich herausgestellt habe, daß das Schleppen des nassen Teppichs schon am 17. März 1975 und nicht am 30. März 1975, wie ursprünglich vorgetragen, stattgefunden habe. Nachdem hier eine Klarstellung erfolgt sei, hätte das Gericht von sich aus den Sachverhalt einer neuen Prüfung unterziehen müssen, ob die Nötigungssituation zu diesem Zeitpunkt bestanden habe. Diese Rüge ist unzulässig, weil sie nicht gemäß § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO die Bezeichnung des Mangels enthält, den die Revision geltend machen will.

Soweit es sich um eine Rüge nach § 139 ZPO handelt, muß im einzelnen angegeben werden, welche Fragen hätten gestellt werden müssen und was die Partei darauf vorgetragen hätte. Auch bei einer Rüge der Verletzung des § 286 ZPO genügt es nicht vorzutragen, das Landesarbeitsgericht habe angetretene Zeugenbeweise nicht berücksichtigt. Es muß vielmehr nach

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beweisthema und Beweismittel angegeben werden, zu welchem Punkt das Landesarbeitsgericht fälschlicherweise eine Beweis-
aufnahme unterlassen haben soll (vgl. statt vieler BAG AP
Nr. 8 zu § 322 ZPO [zu I der Gründe]).

c) Schließlich macht die Revision geltend, aus dem Schreiben
der Klinik vom 1. April 1975 an die behandelnde Fachärztin,
in dem eine baldige Aufnahme der Klägerin in die Klinik empfohlen
wurde, ergebe sich der Nachweis, daß die Klägerin sich den
Narbenbruch am 17. März 1975 bei Arbeiten für die Beklagte
zugezogen habe.

In dem genannten Schreiben steht indessen nichts über
die Ursache des Bruchs. Selbst wenn das aber der Fall wäre,
könnte eine entsprechende Angabe der Klinik nicht eigener
Anschauung entstammen, sondern nur auf Berichten der Klägerin
beruhen. Außerdem würde die Angabe, der Bruch sei bei Arbeiten
für die Beklagte entstanden, nichts zur Frage der Verursachung
aussagen können.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Dr. Schwarze

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

